



SOMMERREINIGUNG

Wer muss zu Besen und Schaufel greifen?

Auch für die Sommerreinigung sind die Anlieger, also im Regelfall die Haus- bzw. Grundstückseigentümer, verantwortlich (siehe Winterdienst!).

Wo in Trittau muss gereinigt werden?

Auf sämtlichen Gehwegen in Trittau ist die Sommerreinigung auf die Anlieger übertragen. Auch die meisten Fahrbahnen sind zur Sommerreinigung an die Anlieger übertragen (**Ausnahme:** Die Fahrbahnen, die in der nachstehenden Liste „Sommerreinigung durch die Gemeinde“ aufgeführt sind. Dort wird maschinell durch das Reinigungsfahrzeug gereinigt.)

Was muss gereinigt werden?

Alle am Grundstück anliegenden Gehwege und Fahrbahnen sind zu reinigen. Zur Fahrbahn gehören auch folgende Nebenflächen: Die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, sowie die Radwege. Sind die Grundstückseigentümer bei der Straßenseite reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht der Fahrbahn für jeden bis zur Fahrbahnmitte.

Was ist zu tun?

Die Gehwege, Fahrbahnen und Nebenflächen sind in der gesamten Breite zu säubern. Dazu gehört auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

Wohin mit dem Unrat?

Bitte entfernen Sie den angefallenen Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Arbeiten und entsorgen Sie ihn ordnungsgemäß.

Wie oft muss gereinigt werden?

Die Reinigung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat durchzuführen. Bei der Reinigung gilt es, eine belastigende Staubentwicklung zu vermeiden.

Was passiert, wenn ich die Sommerreinigung nicht durchführe?

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ord-

nungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Außerdem haften Eigentümer bei Versäumnissen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für dadurch entstandene Schäden.

Was muss ich sonst beachten?

In den Straßen, in denen das Reinigungsfahrzeug fährt (siehe Liste „Sommerreinigung durch die Gemeinde“), sind alle Bürgerinnen und Bürger zur Mithilfe aufgerufen, damit die Reinigung anstandslos klappt. Oft kommt es vor, dass parkende Autos die Straße versperren und das Reinigungsfahrzeug die Arbeit nicht zufriedenstellend verrichten kann. **Die maschinelle Fahrbahnreinigung dort wird freitags, ab 6:00 Uhr, alle 14 Tage in den ungeraden Kalenderwochen durchgeführt. Bitte parken Sie dann nicht auf der Fahrbahn. Vielen Dank!**

Sommerreinigung auf Fahrbahnen durch die Gemeinde:

Am Bahnhof, Amselweg (ohne Stichstraßen), Amtsweg, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Biletal (1-3 ungerade, 2-52 gerade), Billredder, Bunsenstraße, Bürgermeister-Hergenhan-Straße, Bürgerstraße, Carl-von-Ossietzky-Straße (1-7 ungerade, 2-16 gerade), Carl-Zeiss-Straße, Dahlemer Straße (5-9 ungerade, 6-10 gerade), Fehrsweg, Gadebuscher Straße, Gartenstraße, Goethering, Großen-seer Straße, Hamburger Straße, Hauskoppelberg (39-51 ungerade, 54-80 gerade), Hegebyemoor (1-15 ungerade, 2-16 gerade), Helmut-Ahrens-Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Herrenruhweg (1-39 ungerade), Hirschskoppel, Im Raum, Kieler Straße, Kirchenstraße, Lessingstraße (1-17 ungerade, 2-16 gerade), Lütjenseer Straße, Marktwiese, Weisenweg, Möllner Straße, Mühlenweg, Nikolaus-Otto-Straße, Otto-Hahn-Straße, Peter-Fechter-Straße, Poststraße (3-43 ungerade, 2-32 gerade), Rausdorfer Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Schillerstraße, Schulstraße, Steglitzer Straße, Vorburgstraße, Zum Schützenplatz, Zum Riden, Zur Mühau (nördlicher Abschnitt).

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Wolf, Fachbereich 4
Melanie.Wolf@Trittau.de

oder an

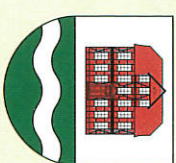
Herrn Lork, Fachdienst 2/1
Bodo.Lork@Trittau.de



Stand: November 2019 - Änderungen vorbehalten!

Straßenreinigung

in der
Gemeinde Trittau



Eine Information für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

Liebe Trittauerninnen und Trittauer,

anbei möchten wir Ihnen Informationen zur Straßenreinigung im Sommer und im Winter an die Hand geben.

Zwar werden viele der Hauptverkehrsstraßen, Bushaltestellen und Schulwege sommers wie winters durch die Gemeinde Trittau bzw. die Autobahn- und Straßenmeisterei gereinigt. Für die Gehwege und viele Fahrbahnen in Trittau aber ist Ihr Einsatz gefragt.

Was wo zu tun ist – darüber möchten wir Sie informieren.

Sollten Fragen bleiben, können Sie sich auch gern direkt an uns wenden.

Ihre Gemeinde Trittau

Allgemeines

Die Straßenreinigung während der Sommer- und Wintermonate ist in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Trittau geregelt. Diese Satzung, die auf dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung beruht, wird von der Gemeindevertretung Trittau erlassen. Die vollständige Straßenreinigungssatzung finden Sie unter www.trittau.de.



WINTERDIENST

Wer muss zu Schneeschieber und Besen greifen?

Für die Reinigung und das Räumen bei Schnee und Eis sind die Anlieger, also im Regelfall die Haus- bzw. Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Durchführung dieser Arbeiten kann im privatrechtlichen Innenverhältnis Vermieter/Mieter auch auf die Mieter übertragen worden sein. Hier hilft ein Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag. Kann das Räumen oder Streuen z.B. aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen oder z.B. eine Firma diese Aufgaben übernehmen.

Wo in Trittau muss gereinigt werden?

Auf sämtlichen Gehwegen in Trittau ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Auch die meisten Fahrbahnen sind zur Winterreinigung an die Anlieger übertragen und müssen von Schnee und Eis befreit werden. (**Ausnahme:** Die Fahrbahnen, die in der nachstehenden Liste „Winterreinigung durch die Gemeinde“ bzw. „Winterreinigung durch die Autobahn- und Straßenmeisterei“ aufgeführt sind)

Was muss gereinigt werden?

Die Winterreinigung muss auf allen am Grundstück anliegenden Gehwegen und Fahrbahnen vorgenommen werden. Zur Fahrbahn gehören auch folgende Nebenflächen: Die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

Was ist zu tun?

Die Winterreinigung umfasst:

- das Schneeräumen auf den Gehwegen. Diese sind in einer Breite von mind. 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten, so dass z.B. auch für Rollstuhlfahrer oder mit Kinderwagen eine gefahrlose Benutzung möglich ist. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechender breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.

- das Schneeräumen auf den Fahrbahnen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für jeden bis zur Fahrbahnmitte.

- bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen.

Womit darf abgestreut werden?

Zur Beseitigung von Glätte sollte man abstumpfende Stoffe wie Splitt, Sand oder Granulat streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, auf Brücken, Treppen, Bushaltestellen) gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Sonn- und feiertags gilt der Zeitraum von 9:00 bis 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Wohin mit dem Schnee?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dabei darf der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Hierbei sind auch Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Eis und Schnee freizuhalten, um „Stauwasser“ zu vermeiden. Für Schmelzwasser ist bei Eintritt von Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Damit gewährleistet ist, dass der Räumdienst durchgeführt werden kann und auch große Fahrzeuge wie die

Müllabfuhr und die Feuerwehr durch die Straßen fahren können, bitten wir Sie um Mithilfe und Verständnis:

Bitte lassen Sie durch parkende Fahrzeuge keine Engstellen (weniger als 3,00 m) entstehen und parken Sie nicht in den Wendehämmern.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Schneeräum- und Streupflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Außerdem haften Eigentümer bei Versäumnissen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für dadurch entstandene Schäden.

Winterreinigung auf Fahrbahnen durch die Gemeinde:

Alter Markt, Am Bahnhof, Am Markt, Am Mühlenteich, Am Ridenbusch, Am Wehl, Amtsweg, Claudiusweg, Bebelstraße, Bei der Feuerwerkerei (bis Nr. 1 und ab Nr. 6), Bestmannweg, Billetal, Billredder, Breslauer Straße, Bunsenstraße, Bürgerstraße, Campestraße, Carl-von-Osietzky-Straße, Carl-Zeiss-Straße, Danziger Straße, Ernst-Barlach-Ring, Emil-Nolde-Straße, Finkenweg (ohne Stichstraßen), Gadebuscher Straße, Gartenstraße, Goethering, Hauskoppelberg, Hegebyemoor, Heinrich-Hertz-Straße, Helmut-Ahrens-Straße, Herrenruhweg, Hinschkoppel, Hohenfelder Damm, im Raum, Kellerberg, Kirchenstraße (Stichstraße zu Nr. 19), Lerchenstraße, Lessingstraße, Lindenweg, Lütjenseer Straße, Marktwiete, Meisenweg, Mühlenweg, Nikolaus-Otto-Straße, Ostlandweg, Otto-Hahn-Straße, Peter-Fechter-Straße, Ringstraße (ungerade 1 - 9, gerade 2 - 8), Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Sandfuhrtsmoor (ungerade 1 - 9, gerade 2 - 6), Schillerstraße, Schulstraße, Schützenplatz, Steinkamp (ungerade 1 - 9, gerade 2), Stettiner Straße, Stormarnweg, Theodor-Steltzer-Straße, Trittauer Feld (Stichweg bis Nr. 39), Waldstraße, Von-Stauffenberg-Straße (5 - 21 ungerade und 4 a - 22 gerade), Ziegelbergweg (Unterer Ziegelbergweg bis Nr. 18 und Oberer Ziegelbergweg bis Nr. 13), Zum Bugenhagenheim, Zum Schützenplatz, Zum Südfriedhof, Zur Krim, Zur Mühlau, Zum Rieden, Zur Vorburg

Winterreinigung auf Fahrbahnen durch die Autobahn- und Straßenmeisterei:

Bahnhofstraße, Bürgermeister-Hergenhan-Straße, Großenseeer Straße, Hamburger Straße, Kieler Straße, Poststraße, Rausdorfer Straße, Vorburgstraße.